

## **Beschluß Nr. 02**

**der Hauptversammlung des Marburger Bundes - LV Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz am 25. September 2021**

### **Fremdbesitzverbot für Arztpraxen und medizinische Versorgungszentren**

**Der Marburger Bund Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz fordert den Bundesgesetzgeber auf:**

- 1. den Besitz von ärztlich geleiteten Einrichtungen der ambulanten Patientenversorgung unter Veränderung des vertragsärztlichen Zulassungsrechts auf Ärztinnen und Ärzte als persönliche Rechtsträger zu beschränken. (Fremdbesitzverbot)**
- 2. über einen Planungsbezirk und unmittelbar angrenzende Nachbarbezirke hinausgehende rechtliche Verbindungen solcher Einrichtungen zu untersagen (Verbot der überörtlichen Konzernbildung)**
- 3. in diesem Zusammenhang zu gewährleisten, daß die von solchen Einrichtungen zu erbringenden Leistungen zum deutlich überwiegenden Teil auf Patienten des entsprechenden Planungsbezirks beschränkt bleiben (Verbot der überörtlichen Ausdehnung der Versorgung)**
- 4. sicherzustellen, daß nach einer angemessenen Übergangszeit nicht diesen Vorgaben entsprechende Einrichtungen aus der vertragsärztlichen Versorgung ausscheiden**
- 5. eine Veröffentlichungspflicht u.a. des Leistungsangebotes, der Personalstruktur und der Eigentumsverhältnisse analog den Qualitätsberichten der Krankenhäuser vorzugeben**

#### **Begründung:**

**Medizinische Versorgungszentren (MVZ), insbesondere in kapitalintensiven ambulanten medizinischen Versorgungsbereichen (wie z.B.: Labormedizin, Radiologie, Dialyse, Augenheilkunde) sind als lukrative Anlageobjekte begehrt.**

**Konkrete Zahlen der übernommenen Einrichtungen durch Investoren sind aufgrund einer fehlenden Veröffentlichungspflicht nicht verfügbar (Antrag Deutscher Bundestag Drucksache 19/14372 19. Wahlperiode 23.10.2019).**

**MVZ's wurden 2004 im GKV-Modernisierungsgesetz eingeführt und haben sich grundsätzlich als Versorgungsform bewährt. Der Gesetzgeber hatte von Anfang an intendiert, den Besitz von MVZ's auf medizinische Leistungserbringer zu beschränken.**

**In der damaligen Gesetzesbegründung hieß es**

**„Durch die Beschränkung auf die im System der gesetzlichen Krankenversicherung tätigen Leistungserbringer soll sichergestellt sein, dass eine primär an medizinischen Vorgaben orientierte Führung der Zentren gewährleistet wird.“ (Deutscher Bundestag Drucksache 15/152)**

**Durch eine zu weit gefasste gesetzliche Ausgestaltung sind MVZ-Ketten heutzutage häufig in Besitz von Private Equity Gesellschaften und das Krankenhaus als Leistungserbringer praktisch nicht mehr erkennbar. Somit besteht kein Unterschied mehr zur Investition in ein Gewerbe. Der vom Gesetzgeber intendierte Schutz wurde praktisch ausgehebelt. – Auch wurde die gewünschte Verbesserung des ländlichen Raumes nicht erreicht. Vielmehr konzentrieren sich Investoren auf lukrative überversorgte Gebiete**

**Durch entsprechende Strukturierung der Trägergesellschaften können somit Gewinne in Steueroasen verschoben werden. Auf Dauer werden somit dem solidarisch finanzierten Gesundheitssystem knappe Finanzmittel und dem Gemeinwesen insgesamt Steuern entzogen.**

**Schlimmer, für Patientinnen und Patienten ist nicht mehr gewährleistet, dass die Führung der MVZ's primär an medizinischen Vorgaben orientiert ist.**

**Die Veröffentlichungspflicht für MVZ's sichert die zwingend notwendige Transparenz auch über etwaige Interessenkonflikte des MVZ gegenüber den Patientinnen und Patienten.**

**Lahnstein, den 25. September 2021**